

Merkblatt zur EU-Zinsbesteuerung

Die EU-Kommission wird in den kommenden Monaten sämtliche Ausführungsvorschriften in den EU-Mitgliedstaaten und deren abhängigen und assoziierten Territorien sowie in den Drittstaaten analysieren und auf deren Gleichwertigkeit überprüfen. Aufgrund dieser Analyse kann sich ein weiterer Anpassungsbedarf für dieses Merkblatt ergeben. Die Zahlstellen werden in dem Fall genügend Zeit für allfällige Anpassungen erhalten.

1. Grundsätzliches

Dieses Merkblatt zur Anwendung der EU-Zinsbesteuerung dient der Auslegung des „Abkommens vom 7. Dezember 2004 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind (Zinsbesteuerungsabkommen)“ und des „Gesetzes vom 19. Mai 2005 zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft (Zinsbesteuerungsgesetz)“.

Bei der Anwendung des Zinsbesteuerungsabkommens hat jeder im Zinsbesteuerungsabkommen oder im Zinsbesteuerungsgesetz nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach liechtensteinischem Recht zukommt, ausser wenn die für das Zinsbesteuerungsabkommen zuständigen Behörden sich auf eine abweichende gemeinsame Auslegung geeinigt haben.

Auslegungsfragen sind an die Liechtensteinische Steuerverwaltung zu richten. Fragen in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage (Art. 10 Zinsbesteuerungsabkommen und Art. 20 Zinsbesteuerungsgesetz) sind hievon ausgenommen und direkt an das hierfür zuständige F.L. Landgericht zu richten.

Für Fragen, welche in diesem Merkblatt nicht geregelt sind, kann die „Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung“ der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Wegleitung Schweiz) als Interpretationshilfe herangezogen werden.

2. Nutzungsberechtigte Person und Wohnsitzbescheinigung

a) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Nach Art. 31 Abs. 1 lit. d Steuergesetz¹ sind Kollektiv- und Kommanditgesellschaften eigenständige Steuersubjekte. Diese Gesellschaften werden somit für die Belange der EU-Zinsbesteuerung den juristischen Personen gleichgestellt und fallen somit nicht in den Geltungsbereich der EU-Zinsbesteuerung.

b) Wohnsitzbescheinigung

Eine Ansässigkeit in Liechtenstein entbindet die nutzungsberechtigte Person von der Pflicht, eine Wohnsitzbescheinigung vorzulegen.

¹ Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBl. 1961 Nr. 7, in der geltenden Fassung.

Grundsätzlich muss die Wohnsitzbescheinigung von der zuständigen Steuerverwaltung des Staates, als dessen Ansässiger sich die Nutzungsberechtigte Person erklärt, ausgestellt werden. Ist eine solche Wohnsitzbescheinigung nicht erhältlich, so genügt ein von einer anderen Behörde dieses Staates ausgestellter Nachweis. Ungeachtet der erwähnten Grundsätze können mit Zustimmung der Liechtensteinischen Steuerverwaltung andere Dokumente im Einzelfall als Wohnsitzbescheinigung akzeptiert werden.

3. Treuhandschaften (Trusts) – Treuhänder (Trustee) als Vertragspartei

Bei einem Treuhandverhältnis gilt der Treuhänder als Nutzungsberechtigter im Sinne des Zinsbesteuerungsabkommens oder als Zahlstelle.

Der Treuhänder ist dann Zahlstelle, wenn er verpflichtet ist, die aus dem Treuhandvermögen fließenden Erträge als solche direkt dem Berechtigten zukommen zu lassen.

In allen anderen Fällen gilt grundsätzlich der Treuhänder als Nutzungsberechtigter im Sinne des Zinsbesteuerungsabkommens. Erklärt jedoch der Treuhänder gegenüber der Zahlstelle schriftlich, eine Drittperson sei Nutzungsberechtigter und gibt er deren Identität bekannt, gilt diese Drittperson als Nutzungsberechtigter. Ausschüttungen von Treuhandvermögen stellen mit Ausnahme des im vorstehenden Absatz geregelten Falles keine Zinszahlungen dar.

4. Liechtensteinische Anlagefonds

Das Fürstentum Liechtenstein hat für die Anwendung der Geringfügigkeitsregeln („de-minimis-Regeln“) optiert und wendet diese analog zur Regelung in der schweizerischen Wegleitung an.

5. Darlehen

Zinsen aufgrund von Darlehensbeziehungen zwischen natürlichen Personen, die nicht im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit handeln (Privatdarlehen), sind - unabhängig von der Ansässigkeit des Zinsschuldners beziehungsweise des Zinsgläubigers - von der EU-Zinsbesteuerung ausgenommen. Zinsen auf Darlehen, die liechtensteinischen Gesellschaften von natürlichen Personen gewährt werden, unterliegen der EU-Zinsbesteuerung, sofern die Darlehen nach dem Inkrafttreten des Zinsbesteuerungsabkommens gewährt werden.

6. Prämien depot

Erträge aus Prämien depots zu Lebensversicherungen unterliegen der EU-Zinsbesteuerung, sofern die Prämien depots nach Inkrafttreten des Zinsbesteuerungsabkommens abgeschlossen werden.

7. Vorbelastungen

Ist eine Zinszahlung mit der Couponsteuer oder mit ausländischen Quellensteuern vorbelastet, so wird der EU-Rückbehalt mit diesen Vorbelastungen verrechnet. Übersteigt der EU-Rückbehalt die Vorbelastungen, wird nur die Differenz einbehalten und abgeliefert.

Beim Meldeverfahren ist es der Zahlstelle freigestellt, ob sie die Meldung mit oder ohne Berücksichtigung von Vorbelastungen erstellen will.

8. Produktklassifizierung - Effektdatenverwalter

Die Verantwortlichkeit für die Produktklassifizierung liegt grundsätzlich bei der Zahlstelle.

Mangels liechtensteinischer Effektdatenverwalter kann die Liechtensteinische Steuerverwaltung die Daten von Effektdatenverwaltern akzeptieren, insofern diese auch bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung als „anerkannter Datenlieferant“ (vgl. Wegleitung Schweiz) gelten.

9. Delegation

Die Zahlstelle kann einen in Liechtenstein ansässigen Dritten (z. B. die vorgelagerte Zahlstelle) mit der praktischen Vornahme des Steuerrückhalts oder der Zinsmeldung beauftragen. Ein solcher Delegationsauftrag bedarf der Schriftform. Eine grenzüberschreitende Delegation (Delegation an einen im Ausland ansässigen Dritten) ist nicht möglich.

Auch im Falle einer Delegation bleibt die delegierende Zahlstelle für die richtige Anwendung der EU-Zinsbesteuerung gegenüber der Liechtensteinischen Steuerverwaltung verantwortlich. Dies bedeutet insbesondere, dass sich die delegierende Zahlstelle bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung als Zahlstelle anzumelden hat.

**Genehmigt von der Liechtensteinischen Regierung
mit RA 2005/1737-0701 am 23. August 2005.**